

## **Anschlag RATHAUS**

### **Verhandlungsschrift**

über die am **Donnerstag, den 14. Dezember 2017, um 18:10 Uhr**, im Anschluss an die öffentliche Bürgerfragestunde, im Stadtvertretungs-Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **22. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung Bludenz**.

#### **Anwesende:**

##### **Der Vorsitzende**

Josef KATZENMAYER

##### **Die Stadtvertreter:**

Dr. Thomas LINS

Mag. Elmar BUDA

Christoph THOMA

DI(FH) Martina BRANDSTETTER

Manfred HEINZELMAIER

Franz BURTSCHER

Gerhard KRUMP

Helmut ECKER

Mario LEITER

Arthur TAGWERKER

Wolfgang WEISS

Simone KOFLER, BA

Andrea HOPFGARTNER

Norbert LORÜNSER

Thomas WIMMER

Mag. Karin FRITZ

Mag. Wolfgang MAURER

Martina LEHNER

Richard FÖGER

Manuel KARG

##### **Die Ersatzmitglieder:**

Norbert BERTSCH

Bertram BOLTER

Edmund JENNY

Hermann NEYER

Thomas WALCH

Sonja NIEDERMESSER

Olga PIRCHER

Erwin PRENNER

Günter ZOLLER

Günter WACHTER  
Werner FUCHS  
Thomas GEBHARD

**Entschuldigt:**

**Die Stadtvertreter:**

Mag.(FH) Kerstin BIEDERMANN-SMITH  
Dr. Joachim HEINZL  
Daniel BICKEL, BA  
DI(FH) Franz DÜNSER  
Johann BANDL  
Mükremin ATSIZ  
Josef STROPPIA  
Lucia PETER  
Ing. Bernhard CORN  
Mag. Antonio DELLA ROSSA  
Catherine MUTHER, BEd  
Joachim WEIXLBAUMER

**Die Ersatzmitglieder:**

Bettina MUTHER  
Andreas BURTSCHER  
Ing. Mario OBERSTEINER  
Raimund BERTSCH  
Bernd JÄGER  
Cenk DOGAN  
Johann SEEBERGER  
Elke EITNER  
Angelika LINS  
Rainer SANDHOLZER  
Christof WOLF  
Imelda KRISMER  
Michael KONZETT  
Michael WECHNER  
Oliver GRIESSER  
Ing. Richard PÖSEL  
Herwig MUTHER  
Franz LÜMBACHER  
Leonie NEYER  
Dr. Andreas HUBER  
Ing. Kurt DANNER  
Günter BITSCHNAU  
Josef BICKEL  
Raphael TRAXL  
Gisela LÄNGLE  
Mag. Eva-Maria GREBER

Michael NEYER  
Markus BURTSCHER  
Ing. Florian MARGREITTER  
Melanie BARTENBACH  
Susanne BEER-KINSPERGER  
Nicola WIDERIN  
Olivera CERGIC  
Hugo GASPERI  
Christoph BERTSCH  
Martin BARGEHR  
Dr. Denise LACKNER  
Rainer KLOTZ  
Alexander SARTORI  
Hermann BURTSCHER  
Erika PICHLER  
Alois KOFLER  
Ing. Philipp MATTHÄ  
Sandra DAHMEN  
Alfons DOBLER  
Mathias GABL  
MMag. Brigitta SPRENGER  
Elisabeth WEISS  
Sonja BÖSCH  
Werner HÄMMERLE  
Tanja BURTSCHER  
Manuela AUER  
Werner PULTAR  
Reinhard ACHLEITNER  
Gerhard TSCHANN  
Beatrice MATT  
Adin TREBINCEVIC  
Dr. Katja BARLAS  
Josef GELL  
Reinhard HAGER  
Maida MESINOVIC  
Dr. Walter HERRNHOF  
Silvia DOBLER-ZANGHELLINI  
Edgar CAPELLI  
Laila AMANN  
Dr. Erwin KOSITZ.

**Der Schriftführer:**

Vor Eingang in die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden Ersatz-Stadtvertreter **Werner FUCHS** gemäß § 37 Abs 1 GG angelobt.

Weiters wird vom Vorsitzenden der Tagesordnungspunkt

11. Kino Bludenz; Abschluss eines Baurechtsvertrages mit Kaufoption

abgesetzt, sodass die **Tagesordnung** wie folgt lautet:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 21. öffentlichen Sitzung vom 16. November 2017;
2. Kenntnisnahmen, Berichte;
3. Behandlung der Niederschrift der 14. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 04. Dezember 2017;
4. Beschäftigungsrahmenplan 2018;
5. Tourismusbeiträge 2018; Hebesatzfestsetzung
6. Haftungsübernahme Kontokorrentkredit ÖPNV Klostertal;
7. Voranschlag 2018;
8. Finanzierungsvereinbarungen;
  - a) Bludenz Stadt-Marketing GmbH;
  - b) VAL BLU Resort GmbH;
  - c) Verein „allerArt“;
9. Tarife für die Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen;
10. Kulturagenden der Stadt;
11. Wirtschaftsförderungsrichtlinien; Änderung und Verlängerung bis 31. Dezember 2018
12. Stadtbus Bludenz; Tarifierhöhung per 01.01.2018
13. Änderung Verordnung zum Schutz gegen Lärmstörungen;
14. Änderung Parkabgabeverordnung;
15. Änderung Wassergebühren-Verordnung;
16. Änderungen Flächenwidmungsplan:
  - a) Teilflächen der GST-NRN 1850 und 1886/2 von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche Mischgebiet-Landwirtschaftsgebiet (Mag. Andreas MANAHL);
  - b) GST-NR 3922/4 sowie Teilfläche der GST-NR 3922/2 von Freifläche Landwirtschaftsgebiet in Baufläche Mischgebiet-Landwirtschaftsgebiet (Patrick VONBANK);
17. OFW Bludenz; Anschaffung Rüst-Lösch-Fahrzeug; Grundsatzbeschluss
18. Anfragebeantwortungen;

19. Resolution: Glyphosatverbot für das Bundesland Vorarlberg;
20. Antrag von Stadtrat Joachim Weixlbaumer et.al.:  
Neuformulierung Bettelverbot
21. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 21 Stadtvertreter und 12 Ersatz-Stadtvertreter.

## **Berichte, Anträge und Beschlüsse :**

**Zu 1.:**

### **Genehmigung der Verhandlungsschrift der 21. öffentlichen Sitzung vom 16. November 2017**

Norbert Lorünser beantragt, die Verhandlungsschrift der 21. Öffentlichen Sitzung vom 16. November 2017 in Punkt 6.h) 1. Absatz, wie folgt zu ändern:

„Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 18 Stimmen (Mandi Katzenmayer, Christoph Thoma, DI(FH) Martina Brandstetter, Manfred Heinzlmaier, DI(FH) Franz Dünser, Johann Bandl, Gerhard Krump, Helmut Ecker, FPÖ, OLB), 15 Gegenstimmen (Dr. Thomas Lins, Mag. Elmar Buda, SPÖ) § 6 Abs. 1 (Höhe der Hundeabgabe) und einstimmig § 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 6 aufgrund der §§ 16 Abs. 1 Zif.11 und 17 Abs. 3 Zif.2 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 18 Abs. 1 GG zur Vermeidung von Verunreinigungen durch Hundekot auf Straßen und Gehwegen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen sowie von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gemeindegebiet von Bludenz, ferner zum Schutze der Anrainer und Passanten an den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen vor Belästigungen durch Hunde, die Hundeverordnung, Beschluss der Stadtvertretung vom 18. November 2010 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

#### **Artikel I**

*1. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:*

„Die Höhe der Hundeabgabe wird mit EUR 65,-- je gehaltenen Hund festgesetzt“.

*2. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:*

„Die Hundeabgabe ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten und ist jeweils am 30. April fällig. Fällt das Datum der Anschaffung auf einen späteren Termin, so ist die Abgabe vier Wochen nach dem Anschaffungsdatum fällig. Wird ein Hund zwischen dem 01. Mai und dem 31. Dezember angemeldet, so wird die Abgabe jeweils für die restlichen Monate, beginnend mit dem auf die Anmeldung folgenden Monat, anteilmäßig verrechnet.“

*3. § 6 Abs. 6 hat zu lauten:*

Hundehaltern, die mit ihrem Hund einen Ausbildungskurs absolviert haben, wird auf Antrag eine einmalige Förderung in Höhe von 50 % der jährlichen Gebühr gem. § 6 Abs. 1 gewährt. Die Ausbildung muss den Richtlinien des österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) oder vergleichbaren Richtlinien entsprechen. Die erfolgreiche Teilnahme (Urkunde) muss vom Hundehalter nachgewiesen werden.

## **Artikel II**

Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2018** in Kraft.

Des Weiteren wird die Verhandlungsschrift der 21. öffentlichen Sitzung vom 16. November 2017 einstimmig genehmigt.

**Zu 2.:**

**Kenntnisnahmen, Berichte:**

**a) Mittelfristiges Konsolidierungskonzept;  
Status Umsetzungs-Controlling 3. Quartal 2017**

Der Bericht von Mag. Markus Visintainer vom 05. Dezember 2017 wird zur Kenntnis genommen.

**b) Resolution Pflegeregress**

Weiters werden die Mails vom Bundesministerium für Finanzen vom 30. November 2017 und von Herrn Bundesminister Alois Stöger vom 11. Dezember 2017 betreffend die Resolution betreffend Entfall Pflegeregress zur Kenntnis genommen.

**Zu 3.:**

**Behandlung der Niederschrift der 14. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 04. Dezember 2017;**

Die Stadtvertretung nimmt die Niederschrift der 14. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 04. Dezember 2017 zur Kenntnis.

**Zu 4.:**

**Beschäftigungsrahmenplan 2018**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Beschäftigungsrahmenplan 2018 der Stadt Bludenz.

Anzahl der Bediensteten

Die Zahlenangaben entsprechen vollen Beschäftigungsverhältnissen

<b>Beschäftigungsobergrenze 2018 gesamt</b>	<b>226,18</b>
Funktionen der Gehaltsklassen 1 bis 6	88,30
Funktionen der Gehaltsklassen 7 bis 14	127,88
Funktionen der Gehaltsklassen 15 bis 18	8,00
Funktionen der Gehaltsklasse 19	0
Funktionen der Gehaltsklasse 20	1,00
Funktionen der Gehaltsklasse 21	0
Funktionen der Gehaltsklasse 22	1,00
Funktionen der Gehaltsklasse 23	0

Von den insgesamt 251 Bediensteten der Hoheits- und Nichthoheitsverwaltung sind 151 oder 60,16 % Frauen und 100 oder 39,84 % Männer.

**Zu 5.:**

**Tourismusbeiträge 2018;  
Hebesatzfestsetzung**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, durch Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F., den Hebesatz für die Tourismusbeiträge 2018 mit **0,29 v.H.** festzusetzen.

## **Zu 6.:**

### **ÖPNV Klostertal: Haftungsübernahme Kontokorrentkredit**

Seit dem Jahr 2006 verfügt der ÖPNV-Verband Klostertal über einen Kontokorrentkredit in Höhe von EUR 200.000,--. Dies deshalb, um die Rechnungen des ÖPNV-Betreibers fristgerecht anweisen zu können, ohne dass das Konto des Verbandes mit (hohen) Sollzinsen belastet wird (Beiträge der beteiligten Gemeinden erfolgen periodenverschoben).

Gemäß ursprünglichem Rahmenvertrag wird der Kreditrahmen jeweils befristet für fünf Jahre mit Verlängerungsoption eingeräumt. Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.04.2016 wurde auf Antrag des Obmannes der Kontokorrentkredit um weitere fünf Jahre bis zum 31.07.2021 verlängert. Die Raiffeisenbank Bludenz-Montafon bietet dazu einen Sollzinssatz von 2,75 % p.a.

Entsprechend der Einwohnerzahl ist die Stadt Bludenz am ÖPNV Klostertal mit 28,17 % beteiligt. Bei einem Gesamtrahmen des Kontokorrentkredites von EUR 200.000,-- ergibt sich eine (anteilige) Haftung in Höhe von EUR 56.340,--.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, seitens der Stadt Bludenz die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für einen Kontokorrentkredit des ÖPNV-Verbandes Klostertal bis zu einem Betrag von EUR 56.340,-- zu übernehmen.

## **Zu 7.:**

### **Voranschlag 2018**

Finanzreferent Stadtrat Gerhard Krump und Mag. Markus Visintainer erläutern den Entwurf zum Voranschlag 2018 mit einer Haushaltssumme von EUR 46.341.100,--. Alle Fraktionen geben im Anschluss daran ihre Stellungnahmen ab.

Vizebürgermeister Mario Leiter stellt den Antrag, die Haushaltsstelle 1/259 757 (Beiträge an Jugendgruppen) von EUR 5.000,-- auf EUR 10.000,-- zu erhöhen. Die Bedeckung solle durch die Haushaltsstelle 1/061 757 (Beiträge an Verbände, Vereine und sonstige Organisationen) erfolgen. Dadurch würde sich diese Haushaltsstelle von EUR 5.600,-- auf EUR 600,-- verringern. Dieser Antrag bleibt mit 13 Stimmen (SPÖ), 20 Gegenstimmen (ÖVP, OLB, FPÖ) in der Minderheit.

Die Stadtvertretung beschließt sodann mehrheitlich mit 20 Stimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), 13 Gegenstimmen (SPÖ), den Voranschlag für das Jahr 2018 wie folgt:



Einnahmen der Erfolgsgebarung	EUR 42.384.800,--	
Einnahmen der Vermögensgebarung	<u>EUR 3.956.300,--</u>	EUR 46.341.100,--
Ausgaben der Erfolgsgebarung	EUR 39.937.600,--	
Ausgaben der Vermögensgebarung	<u>EUR 6.403.500,--</u>	EUR 46.341.100,--

#### **Hingabe von Darlehen:**

Gehaltsvorschüsse	EUR 3.200,--
-------------------	--------------

#### **Aufnahme von Darlehen:**

Eissportzentrum Bludenz	400.000,--	
Straßen (Neubau und Sanierung)	361.000,--	
Adaptierungen Amtsgebäude	318.000,--	
VS Obdorf –Ganztagesbetreuung	217.000,--	
Bauhof Klarenbrunn - LKW	203.200,--	
Straßenreinigung – Reinigungsfahrzeug	150.000,--	
Öffentliche Beleuchtung	128.000,--	
VS Mitte – Adaptierungen und Sanierung	115.000,--	
Mittelschule Bludenz – Adaptierungen	108.000,--	
Gemeinde Innerbranz – Musikprobenraum	100.000,--	
Stadtsaal – Sanierungen und Adaptierungen	100.000,--	
OFW Innerbranz – Tanklöschfahrzeug	100.000,--	
VS St. Peter – Planungsarbeiten/Studien	80.000,--	EUR 2.380.200,--

#### **Feststellung der Finanzkraft:**

Gemäß § 73 Abs. 3 Gemeindegesetz beträgt die Finanzkraft der Stadt Bludenz für das Jahr 2018 EUR 21.358.400,--.

#### **Zu 8.:**

##### **Finanzierungsvereinbarungen:**

Im Rechnungshofbericht vom 19. November 2013, GZ.001.510/006-1B1/13, wird unter Punkt 7 folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Mit allen im Alleineigentum der Gemeinde stehenden Beteiligungen wären Finanzierungsvereinbarungen abzuschließen und auf eine solche zwischen der Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH und der VAL BLU Resort GmbH hinzuwirken. Diese Vereinbarungen sollten die Art der abzudeckenden Ausgaben möglichst detailliert enthalten (TZ 59)“.

**a) Vereinbarung zwischen der Stadt Bludenz, vertreten durch Bürgermeister Josef Katzenmayer und der Bludenz Stadtmarketing GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Kirisits:**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Vereinbarung:

**Vorbemerkung:**

In mehreren Verhandlungsrunden wurde das Budget der Stadt-Marketing GmbH für das Jahr 2018 in Zusammenarbeit zwischen der Finanzverwaltung der Stadt und der Geschäftsführung der Stadtmarketing GmbH erarbeitet.

Dieses Budget wurde am 23. November 2017 im Beirat der Stadt-Marketing GmbH und im Wirtschaftsausschuss erörtert und der sich daraus ergebende Beitrag der Stadt Bludenz in Höhe von EUR 604.600,-- von der Stadtvertretung am 14. Dezember 2017 als Bestandteil des Voranschlages 2018 beschlossen.

**Vereinbarung:**

( 1 ) Die Stadt Bludenz sichert der Stadt-Marketing GmbH zu, im Jahr 2018 einen Beitrag in Höhe von EUR 604.600,-- zu leisten. Die Überweisung dieses Betrages erfolgt in Teilbeträgen entsprechend dem jeweiligen Liquiditätsbedarf der Gesellschaft.

( 2 ) Mit diesem Betrag wird die Stadt-Marketing GmbH die im Jahresbudget angeführten Tätigkeiten (Veranstaltungen, Projekte etc.) und Aufgaben erfüllen und die damit verbundenen notwendigen Ausgaben tätigen. Dieses Budget stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

<b>Einnahmen</b>	<b>EUR</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>EUR</b>
Veranstaltungserlöse	5.500,00	Personalaufwand	347.800,00
Umsatzerlöse	16.000,00	Wareneinsatz	11.900,00
Mieterlöse (Stadtsaal, Remise, etc.)	28.000,00	Veranstaltungsaufwand	109.900,00
sonstige Erlöse	26.000,00	Marketing und Werbung	69.100,00
Beitrag Stadt Bludenz	604.600,00	Sachaufwand	103.900,00
sonstige Erträge	8.000,00	Investitionen	45.500,00
<b>Gesamt</b>	<b>688.100,00</b>		<b>688.100,00</b>

( 3 ) Sollte sich der o.a. Subventions-Beitrag der Stadt für das Jahr 2018 wesentlich erhöhen, so ist die Stadt Bludenz davon rechtzeitig zu informieren und ein entsprechender Beschluss einzuholen. Unabhängig davon hat die Geschäftsführung mindestens zweimal jährlich den Beirat der Gesellschaft sowie den Stadtrat über den Geschäftsverlauf zu informieren und eine Einschätzung der voraussichtlichen Ergebnisse per Jahresende abzugeben.

( 4 ) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von vier Monaten des Folgejahres zu erstellen und dem Beirat über den Geschäftsverlauf und über den Einsatz der von der Stadt zur Verfügung gestellten Mittel detailliert zu berichten. Bis spätestens 31. Mai 2018 ist der vom beauftragten Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschluss (Sonderprüfung) der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die widmungsgemäße Verwendung des Beitrages entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kann vom Prüfungsausschuss der Stadt jederzeit kontrolliert werden.

**b) Vereinbarung zwischen der Stadt Bludenz, vertreten durch Bürgermeister Josef Katzenmayer, und der VAL BLU Resort GmbH (im Folgenden „VAL BLU GmbH“), vertreten durch den Geschäftsführer Jakob Glawitsch, MA:**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig / mehrheitlich mit .. Stimmen (...), .. Gegenstimmen (...), nachstehende Vereinbarung:

#### **Vorbemerkung:**

Der vom Geschäftsführer der VAL BLU GmbH erstellte Budgetentwurf wurde am 01. Dezember 2017 im Aufsichtsrat der VAL BLU GmbH erörtert und der sich daraus ergebende Beitrag der Stadt Bludenz in Höhe von EUR 775.600,-- von der Stadtvertretung am 14. Dezember 2017 als Bestandteil des Voranschlages 2018 beschlossen.

#### **Vereinbarung:**

( 1 ) Die Stadt Bludenz sichert der VAL BLU GmbH zu, im Jahr 2018 einen Beitrag in Höhe von EUR 775.600,-- zu leisten. Die Überweisung dieses Betrages erfolgt in Teilbeträgen entsprechend dem jeweiligen Liquiditätsbedarf der Gesellschaft.

( 2 ) Mit diesem Betrag wird die VAL BLU GmbH die im Jahresbudget angeführten Tätigkeiten und Aufgaben erfüllen und die damit verbundenen notwendigen Ausgaben tätigen. Dieses Budget stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

<b>Einnahmen</b>	<b>EUR</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>EUR</b>
Umsatzerlöse	2.940.700,00	Personalaufwand	1.366.000,00
sonstige Erlöse	63.500,00	Wareneinsatz/bezog. Leist.	537.000,00
Subventionen und Beiträge	0,00	Instandhaltung + Betriebskosten	550.000,00
<b>Einnahmen</b>	<b>EUR</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>EUR</b>
		Mieten	185.000,00
		Marketing und Werbung	112.000,00
		Sachaufwand/Abschreibung	935.800,00
Beitrag Stadt Bludenz	775.600,00	Zinszahlungen	94.000,00
<b>Gesamt</b>	<b>3.779.800,00</b>		<b>3.779.800,00</b>

( 3 ) Sollte sich der o.a. Subventions-Beitrag für das Jahr 2018 wesentlich erhöhen, so ist die Stadt Bludenz davon rechtzeitig zu informieren und ein entsprechender Beschluss einzuholen. Unabhängig davon hat die Geschäftsführung mindestens zweimal jährlich den Aufsichtsrat der Gesellschaft sowie den Stadtrat über den Geschäftsverlauf zu informieren und eine Einschätzung der voraussichtlichen Ergebnisse per Jahresende abzugeben.

( 4 ) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von fünf Monaten des Folgejahres zu erstellen und dem Aufsichtsrat über den Geschäftsverlauf und über den Einsatz der von der Stadt zur Verfügung gestellten Mittel detailliert zu berichten. Bis spätestens 31. Mai 2018 ist der vom beauftragten Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschluss der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die widmungsgemäße Verwendung des Beitrages entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kann vom Prüfungsausschuss der Stadt jederzeit kontrolliert werden.

**c) Vereinbarung zwischen der Stadt Bludenz, vertreten durch Bürgermeister Josef Katzenmayer und dem Verein allerArt, Verein zur Förderung von Kunst und Kultur, vertreten durch den Obmann Mag. Wolfgang Maurer:**

Mag. Wolfgang Maurer und Martina Lehner erklären sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen und verlassen für die Dauer der Beratung und Abstimmung den Sitzungssaal.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Vereinbarung:

( 1 ) Die Stadt Bludenz sichert dem „Verein allerArt“ für das Jahr 2018 einen Beitrag in Höhe von **EUR 60.500,--** zu, der in vier gleichen Teilbeträgen zu je EUR 15.125,-- zum 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. jeden Jahres ausbezahlt wird. Aus Anlaß des 30-Jahr Jubiläums des Vereines wird im Jahr 2018 zusätzlich über Antrag eine Sondersubvention in Höhe von **EUR 3.000,--** zum 30.6.2018 überwiesen.

Der Beitrag in Höhe von € 60.500,-- wird für die Jahre 2019 und 2020 wertgesichert ausbezahlt. Basis bildet dabei der VPI 2015 mit der Ausgangsbasis Oktober 2017 mit dem Wert 103,7. Der Betrag für 2019 erhöht sich somit um die Differenz zwischen dem Wert Oktober 2017 und Oktober 2018.

( 2 ) Der „Verein allerArt“ wird diesen Beitrag im Wesentlichen für folgende „Tätigkeiten“ verwenden:

- ganzjährige Galerietätigkeit in der Galerie allerArt in der Remise in Bludenz auf künstlerisch hohem Niveau (mindestens vier Ausstellungen)
- Ausrichtung eines Festivals mit „zeitgemäßer Musik“
- Fortsetzung der Reihe „kopfsprung“ oder eines anderen literarischen Formats mit vergleichbarem Niveau
- weitere Ausrichtung des „literarischen Salons“, um Interessierten einen niederschweligen Zugang zur Gegenwartsliteratur zu ermöglichen
- Weiterführung der Partnerschaft mit dem Bundesgymnasium Bludenz, um die Kulturvermittlung zu vertiefen
- Organisation von weiteren Veranstaltungen aus dem Musik-, Kabarett- und Theaterbereich je nach den finanziellen Möglichkeiten
- Weiterführung des Programmkinos „Leinwand Lounge“ in Zusammenarbeit mit dem Kulturamt der Stadt Bludenz

( 3 ) Der „Verein allerArt“ wird bis zum 31. März des Folgejahres sowohl einen Tätigkeitsbericht als auch eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung (Mittelverwendung) für das vergangene Jahr der Stadt Bludenz vorlegen.

Bei der Abstimmung abwesend war Stadtrat Wolfgang Weiß.

**Zu 9.:**

**Tarife für die Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen**

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 15.12.2016, TOP 12) wurde von der Einhebung der Tarife für die Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Punkt 5. ab Dezember 2016 und im Jahre 2017 abgesehen.

Die Tarife für die Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen wurden zuletzt in der Stadtvertretungssitzung vom 18.11.2010 beschlossen. Gemäß Punkt 5. ist für die Lagerung von Baustoffen, Schrott, Baugeräten, Containern, Lademuellen oder sonstigen Gegenständen sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten oder Bauhütten je Quadratmeter beanspruchten Grundes und je angefangener Monat für die Innenstadt EUR 3,70 und für die übrigen Verkehrsflächen EUR 1,20 zu bezahlen.

Die Fertigstellung des Stadthauses (Fa. Getzner Textil AG) steht unmittelbar bevor. Mit Antrag vom Dezember 2017 hat das mit der Ausführung beauftragte Architekturbüro Mitiska & Wäger mit Sitz in Bludenz, Kirchgasse 2 um Erteilung einer Bewilligung zur Inanspruchnahme von 360 m<sup>2</sup> öffentlicher Verkehrsfläche in der Kirchgasse und Werdenbergerstraße bis zum 30.04.2018 und gleichzeitiger Befreiung von der Entrichtung des dafür vorgesehenen Entgeltes beantragt.

Die monatliche Vorschreibung der Entgelte für die Benützung öffentlicher Verkehrsflächen lt. Antrag würden EUR 1.332,00 bis zur Fertigstellung somit EUR 5.328,00 betragen.

Mit Dezember 2017 ist der Baubescheid zur Errichtung des Stadthotels in der Rathausgasse in Rechtskraft erwachsen. Die Bauarbeiten dürften 2018 begonnen werden können. Die Firma „das Tschofen Gastronomie GmbH & Co KG“ dürfte zur Bauausführung über den gesamten Zeitraum 2018 eine Fläche von rund 30 m<sup>2</sup> in Anspruch nehmen müssen. Die Entgelte dafür belaufen sich auf monatlich EUR 111,00, was jährlich EUR 1.332,00 ausmachen dürfte.

Es kann davon ausgegangen werden, dass auch „das Tschofen Gastronomie GmbH & Co KG“ um Erteilung einer Ausnahme von der Errichtung des Tarifes zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen ansuchen wird.

Sowohl im Stadthaus als auch im Stadthotel werden innerstädtische Impulse zur Kaufkraftherhöhung gesetzt. Nach ho Auffassung könnte auch 2018 von der Einhebung der Tarife für die Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen abgesehen werden, sofern dies allerdings auf die Altstadt zur Belebung der Innenstadt beschränkt bleibt.

Die Stadtvertretung beschließt daher einstimmig, von der Einhebung eines Tarifes zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen gemäß Punkt 5. in der Altstadt von Bludenz im Jahre 2018 abzusehen.

Bei der Abstimmung abwesend war Stadtrat Wolfgang Weiß.

## **Zu 10.: Kulturagenden der Stadt**

Am 18. September 2017 fand eine Besprechung mit folgenden Teilnehmern statt: Bgm. Josef KATZENMAYER, Vizebgm. Mario LEITER, Stadtrat Johann BANDL, Stadtrat Christoph THOMA, Stadtrat Gerhard KRUMP, Mag. Markus VISINTAINER, Stefan KIRISITS und Dr. Erwin KOSITZ.

Dabei wurden verschiedene Möglichkeiten über die zukünftige Ausrichtung der „Kultur“ eingehend erörtert. Einhellig wurde dabei festgehalten, dass der „Mantel“ der Bludenz Kultur gGmbH beibehalten werden soll, die Gesellschaft ab 01. Jänner 2018 jedoch keine Tätigkeiten mehr ausführen wird. Als Geschäftsführer verbleibt (weiterhin) Stefan KIRISITS.

Ab 01. Jänner 2018 sollen deshalb auch die Mitarbeiter/innen der Bludenz Kultur gGmbH zum Arbeitgeber Stadt Bludenz wechseln, bei der eine neue Abteilung „Kultur“ (Abteilung 1.6) im Bereich allgemeine Verwaltung (Bereichsleiter: Stefan KIRISITS) eingerichtet werden soll.

In einer Besprechung vom 23. Oktober 2017 zwischen Mag. Markus VISINTAINER, Dr. Erwin KOSITZ und Steuerberater Dr. Lothar ALLGÄUER wurde diese Vorgangsweise erörtert. Die (vorläufige) Stilllegung der Bludenz Kultur gGmbH ist im Wesentlichen ohne steuerliche Folgen; Ausgaben entstehen nur für den Jahresabschluss und die Mindestkörperschaftsteuer.

Nachdem die Bludenz Kultur gGmbH ab 01. Jänner 2018 nicht mehr operativ tätig wird, ist einerseits der Beirat (§ 9 des Gesellschaftsvertrages der „Bludenz Kultur gGmbH“) davon in Kenntnis zu setzen und soll dabei zustimmen, dass hin künftig (vorerst) keine Sitzungen mehr stattfinden.

Andererseits ist in der Gesellschafterversammlung der Bludenz Kultur gGmbH der Beschluss zu fassen, dass „zugestimmt wird, dass die Bludenz Kultur gGmbH ihre gesamten Aktivitäten an die Stadt Bludenz überträgt“.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Bürgermeister zu ermächtigen in der Generalversammlung der Bludenz Kultur gGmbH den Beschluss zu fassen,

dass zugestimmt wird, dass die Bludenz Kultur gGmbH ihre gesamten Aktivitäten an die Stadt Bludenz überträgt.

**Zu 11.:**

**Wirtschaftsförderungsrichtlinien;**

**Änderung und Verlängerung bis 31. Dezember 2018**

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Bludenz hat zwei Standbeine – zum einen die Betriebsansiedlungsförderung, die auch für das Jahr 2018 verlängert, und zum zweiten die Investitionsförderung, die wie nachstehend geändert werden sollen:

## **Betriebsansiedlungsförderung**

### **I. Förderungsausmaß**

Der Stadtrat wird ermächtigt, nach Maßgabe der vorhandenen Voranschlagsmittel über Antrag des Unternehmens Betriebsansiedlungsförderungen zuzusagen:

In Höhe von bis zu 50 % der im ersten Betriebsjahr tatsächlich entrichteten Kommunalsteuer. In den Folgejahren beträgt die Förderung bis zu 40 %, 30 %, 20 % und 10 % des Kommunalsteuer-Jahresbetrages des jeweiligen Vorjahres.

Die Antragstellung hat vor Schaffung der neuen Arbeitsplätze zu erfolgen.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **II. Förderfähige Betriebsansiedlungen**

Förderfähig ist die Ansiedlung von Betrieben der Dienstleistung, des Gewerbes (einschließlich des Handels) und der Industrie, welche eine Bereicherung der städtischen Betriebsstruktur darstellen und im Besonderen zur Schaffung von Arbeitsplätzen für qualifizierte Arbeitskräfte führen.

### **III. Auflagen**

Eine Betriebspflicht von fünf Jahren gilt generell als Grundvoraussetzung.

Die Förderzusage erfolgt im Einzelfall mit Stadtratbeschluss nach Vorliegen eines begründeten Antrages mit Beschreibung des Unternehmens und der geplanten Betriebsansiedlung unter Festsetzung einer Mindestanzahl von zu schaffenden Arbeitsplätzen für qualifizierte Beschäftigte und unter Festsetzung der im Einzelfall sonst noch zweckdienlichen Auflagen.

Förderungen für Betriebsansiedlung und Investitionsförderung können nicht kumulativ gewährt werden.



## **IV. Geltungsdauer**

Die Förderungsrichtlinie ist mit 31. Dezember 2018 befristet.

## **Investitionsförderung**

### **I. Förderungsausmaß**

Der Stadtrat soll ermächtigt werden, nach Maßgabe der vorhandenen Vorschlagsmittel über Antrag des Investors städtische Förderungsmittel zuzusagen. Eine Förderung ist nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich. Als solche gelten die Höhe der Investition, der Schwierigkeitsgrad der Umsetzung, das Return on Investment im Zusammenhang mit der Sicherung der Nahversorgung, Verbesserung des Stadtbildes, Verbesserung des Branchenmixes, bei gastronomischen Projekten insbesondere das Eingehen einer Betriebsverpflichtung.

Die neue Förderhöchstgrenze ist 20 Prozent von maximal 25.000 Euro Investitionskosten, verteilt auf fünf Jahre. Die Auszahlung erfolgt jeweils in der zweiten Jahreshälfte nach Aufnahme des dauerhaften Betriebes.

### **II. Auflagen**

Das Fördergebiet umfasst nicht das gesamte Stadtgebiet, sondern nur die Widmungszone „Kerngebiet“ (siehe Beilage). Gefördert werden nur neue Betriebsansiedelungen, zusätzlich aber auch die Barrierefreimachung von Zugängen.

Bei Flächenzusammenlegungen oder einer neuen Flächenerschließung kann die Förderung bis zum zweifachen erhöht werden. Das bedeutet, die maximal förderbaren Investitionskosten belaufen sich auf 50.000 Euro, 20 Prozent oder 10.000 Euro sind in diesem Fall die Maximalförderung. Die Auszahlung der Förderung erfolgt dabei erst bei einer Geschäfts-Neueröffnung.

Förderfähig bleiben die Investitionen im Bereich der Nahversorgungsprojekte, der Gastronomie, der Hotellerie, des Einzelhandels und der höherwertigen Dienstleistungen.

Investitionsförderung und Betriebsansiedlungsförderung können nicht gleichzeitig bezogen werden. Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine bereits zugesagte oder gewährte Förderung des Landes gleicher Art schließt eine Investitionskostenförderung der Stadt Bludenz aus.

Dem Förderungsnehmer wird empfohlen, Bludener Unternehmer zu beauftragen.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **III. Antragstellung**

Folgende Unterlagen sind beizubringen: Eine genaue Projektunternehmensbeschreibung, eine detaillierte Kostenaufstellung, Firmenbuchauszug und Gewerbeschein. Der Förderungsantrag ist jeweils vor Beginn des Investitionsvorhabens einzureichen. Die Förderauszahlung ist auch von einer dem Baubescheid entsprechenden Ausführung des Bauprojektes abhängig.

### **IV. Geltungsdauer**

Die Förderungsrichtlinie ist mit 31. Dezember 2018 befristet.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Betriebsansiedlungsförderung für das Jahr 2018 zu verlängern und die Investitionsförderung neu für das Jahr 2018.

#### **Zu 12.:**

#### **Stadtbus Bludenz;**

#### **Tariferhöhung per 01.01.2018**

Der Vorarlberger Verkehrsverbund (VVV) passt zum 01. Januar 2018 die Tarife im gesamten Verbundbereich an.

Die Tarife werden jährlich indexiert und dann kaufmännisch gerundet. Im Einvernehmen mit den Vorarlberger Stadtbus- und Ortsverkehrssystemen sollen deshalb die Tarife für den Stadtbus Bludenz zum 01. Jänner 2018 wie folgt angepasst werden:

	<b>ab 01.01.2018</b>	<b>bisher</b>
Einzel-Ticket Vollpreis	EUR 1,50	EUR 1,50
Einzel-Ticket Kind	EUR 0,80	EUR 0,80
Tages-Ticket Vollpreis	EUR 2,80	EUR 2,70
Tages-Ticket Kind	EUR 1,40	EUR 1,40
Wochen-Ticket Vollpreis	EUR 10,70	EUR 10,50

Monats-Ticket Vollpreis	EUR 21,00	EUR 21,00
Jahres-Ticket Vollpreis	EUR 167,00	EUR 165,00
Jahres-Ticket Sparpreis	EUR 117,00	EUR 116,00

Der Aufsichtsrat der VVV GmbH hat die neue Tarifstruktur bereits genehmigt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die vom Vorarlberger Verkehrsverbund (VVV) für das gesamte Verbundgebiet vorgeschlagenen Tarifierungen, wie oben ausgeführt, für den Stadtbus Bludenz.

### **Zu 13.:**

#### **Änderung der Verordnung zum Schutz gegen Lärmstörungen**

In der Stadtvertretungssitzung vom 28. September 2017, Punkt 11., haben Vizebürgermeister Mario Leiter, Stadtrat Wolfgang Weiß und Stadtrat Arthur Tagwerker beantragt, die Verordnung zum Schutz gegen Lärmstörungen wie folgt neu zu fassen:

#### **§ 1**

##### **Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmstörungen im Gemeindegebiet der Stadt Bludenz**

1. Die Verwendung von lärmregenden Gartengeräten, insbesondere von Benzinrasenmähern, Heckenscheren, Häckseln, als auch die Verwendung von Motor- und Kreissägen ist von Montag bis Samstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 20:00 Uhr gestattet.
2. An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmregende Bautätigkeit untersagt. Diese Bestimmung gilt nicht für unvorhersehbare Bauschäden und notwendige Reparaturarbeiten, sofern dafür eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters vorliegt.
3. Das Spielen von Musik sowie Musikdarbietungen sind auf öffentlichen Plätzen und in der Fußgängerzone bei genehmigten Veranstaltungen und für die Dauer dieser Genehmigung gestattet.

#### **§ 2**

Verstöße gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung bestraft.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ersetzt die bestehende Verordnung IIIa-2/2/92/T vom 04.03.1992.

Nach eingehender Erörterung besteht in der Stadtvertretung Einvernehmen, dass bei § 1 Zif. 1 die Zeit mit 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 19:00 Uhr festgesetzt werden soll. Weiters besteht Einvernehmen, dass § 1 Zif. 2 wie folgt zu lauten hat: „ An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmeregende Bautätigkeit untersagt. Diese Bestimmung gilt nicht für unvorhersehbare Bauschäden und notwendige Reparaturarbeiten bei Gefahr im Verzug.“

§ 1 Zif. 3 soll nochmals auf die gesetzlichen Grundlagen (z.B. Veranstaltungsgesetz) geprüft werden. Danach soll die Neufassung dieser Verordnung der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 1/1989 i.d.g.F. „bedürfen Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen einer Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft, wenn sie im Umherziehen abgehalten werden und wenn dabei mit erheblichen Gefährdungen von Besuchern oder Sachen durch technische Anlagen oder Betriebsmittel zu rechnen ist. Vortrags-, Theater- und Musikveranstaltungen bedürfen keiner Bewilligung“.

Vortrags-, Theater- und Musikveranstaltungen bedürfen somit keiner Bewilligung nach dem Veranstaltungsgesetz, finden sie jedoch auf öffentlichen Straßen und Plätzen statt, ist eine Bewilligung als „Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen“ gemäß § 82 Abs. 1 und 5 StVO und/oder ein Sondergebrauch gemäß § 5 Straßengesetz (= privatrechtliche Zustimmung des Straßenerhalters) erforderlich.

§ 1 Zif. 3 der gegenständlichen Verordnung kann deshalb wie folgt geändert werden: „Das Spielen von Musik sowie Musikdarbietungen sind auf öffentlichen Plätzen und in der Fußgängerzone bei bewilligten Veranstaltungen und für die Dauer dieser Genehmigung gestattet.“

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 18 Abs. 1 GG i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, LGBl. Nr. 1/1987 i.d.g.F., die Verordnung zum Schutz gegen Lärmstörungen wie folgt neu zu fassen:

## **§ 1**

### **Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmstörungen im Gemeindegebiet der Stadt Bludenz**

1. Die Verwendung von lärmeregenden Gartengeräten, insbesondere von Benzinrasenmähern, Heckenscheren, Häckslern, als auch die Verwendung von

Motor- und Kreissägen ist von Montag bis Samstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 19:00 Uhr gestattet.

2. An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmeregende Bautätigkeit untersagt. Diese Bestimmung gilt nicht für unvorhersehbare Bauschäden und notwendige Reparaturarbeiten, sofern dafür eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters vorliegt.
3. Das Spielen von Musik sowie Musikdarbietungen sind auf öffentlichen Plätzen und in der Fußgängerzone bei bewilligten Veranstaltungen und für die Dauer dieser Genehmigung gestattet

## **§ 2**

Verstöße gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung bestraft.

## **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ersetzt die bestehende Verordnung IIIa-2/2/92/T vom 04.03.1992.

Abwesend bei der Abstimmung war Stadträtin Mag. Karin Fritz.

## **Zu 14.:**

### **Änderung der Parkabgabeverordnung**

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 18.11.2010 wurde die Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in Bludenz erlassen.

Im Rahmen einer landesweit koordinierten Arbeitsgruppe haben sich die Städte und Gemeinden Vorarlbergs über den Gemeindeverband geeinigt, ein einheitliches Handyparksystem einzuführen. Es wird nunmehr für Kunden möglich sein, über ein App die Parkgebühren zu entrichten. Aufgrund der einheitlichen Regelung gilt diese App in allen Kommunen des Landes, die Parkgebühren erheben; zugleich aber auch in Städten wie Innsbruck, Graz, Linz, Salzburg oder Zell am See. Ebenfalls beispielsweise in Berlin, Hamburg oder München können die Nutzer nunmehr mit diesem System unkompliziert, rasch und unbürokratisch Parkgebühren entrichten.

Aufgrund dieser Neuerung muss der Zonenplan, der Grundlage für die o.a. Verordnung der Stadt Bludenz bildet, geändert und die Verordnung entsprechend angepasst werden.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Verordnung über eine Änderung der Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Beschluss der Stadtvertretung vom 18.11.2010 idgF)

Auf Grund der §§ 1, 2, 4, und 5 des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987 idgF., wird die Verordnung der Stadt Bludenz über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wie folgt geändert:

## **Artikel I**

### **§ 1 Abs. 1 hat zu lauten:**

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den im Übersichtsplan „Tarifzonen“ des Bauamtes der Stadt Bludenz vom 07.12.2017 – welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet – verzeichneten und in § 2 definierten Zonen auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr eine Parkabgabe zu entrichten.

### **§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:**

Die Abgabe (Parkabgabe) beträgt für 60 Minuten 1,10 Euro für die in den Parkzonen 1 (Planlasierung rot), 2 und 5 (Planlasierung gelb und orange) und 0,70 Euro für die in den Parkzonen 3 (Planlasierung blau) und 4 (Planlasierung grün) ausgewiesenen Straßen mit öffentlichem Verkehr.

### **§ 2 Abs. 3 hat zu lauten:**

Die Parkabgabe ist von Montag-Samstag in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr sowie von Montag-Freitag in der Zeit von 14:00-18:00 Uhr zu entrichten. Abweichend hiervon ist in den Zonen 2 und 4 an allen Wochentagen und von 06:00-22:00 Uhr, in der Zone 5 an allen Wochentagen von 08:00-12:00 und 14:00-18:00 Uhr, die Parkabgabe zu entrichten. An gesetzlichen Feiertagen entfällt die Entrichtung einer Parkabgabe in den Zonen 1 und 3.

### **§ 2 Abs. 4 hat zu lauten:**

Die Parkabgabe ist für nachstehende kleinere Zeiteinheiten in entsprechenden Teilbeträgen von 1,10 Euro bzw. 0,70 Euro wie folgt zu entrichten:

<b>Tarif</b>	<b>Parkabgabe in Euro</b>	<b>Parkabgabe in Minuten</b>
<b>Parkzonen 1,</b>	0,4	21,5

<b>2, 5</b>		
	0,5	27,0
	0,6	32,5
	0,7	38,0
	0,8	43,5
	0,9	49,0
	1,0	54,5
	1,1	60,0
	+ 0,1	+ 5,5

<b>Tarif</b>	<b>Parkabgabe in Euro</b>	<b>Parkabgabe in Minuten</b>
<b>Parkzonen 3, 4</b>	0,3	25,5
	0,4	34,0
	0,5	42,5
	0,6	51,0
	0,7	59,5
	0,8	68,0
	0,9	76,5
	1,0	85,0
	1,1	93,5
	+ 0,1	+ 8,5

**§ 2 Abs. 5 hat zu lauten:**

Die Mindestabgabe für die Parkzonen 1, 2 und 5 beträgt 0,40 Euro, für die Parkzonen 3 und 4 0,30 Euro.

**§ 3 Abs. 3 hat zu lauten:**

Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Parkabgabe mittels des über die Internetplattform [www.park-now.at](http://www.park-now.at) zertifizierten Betreibers entrichtet werden.

**§ 3 Abs. 6 hat zu lauten:**

Bei Entrichtung der Parkabgabe über den gemäß Abs. 3 zertifizierten Betreiber ist eine Parkplakette des Betreibers gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs zu platzieren. Alternativ kann auch ein Zettel mit der Aufschrift „**ParkNow Handyparken**“ gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden.

## **Artikel III**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Bei der Abstimmung abwesend waren Stadtrat Gerhard Krump und Günter Wachter.

### **Zu 15.:**

#### **Änderung Wassergebühren-Verordnung**

Mit 01.01.2018 tritt eine Änderung des Kanalisationsgesetzes in Kraft. Unter anderem wird darin die Berechnung der Geschossfläche abgeändert, welche gem. § 14 Kanalisationsgesetz die Basis für die Höhe des Anschlussbeitrages ist. Zukünftig sind Außenwände nicht mehr in die Geschoßfläche ein zu rechnen. Die Absicht des Gesetzgebers dabei ist, Abgabenschuldner welche Gebäude energieeffizient mit entsprechend starken Außenwänden (=stark gedämmt) errichten, nicht zu benachteiligen. Demnach werden künftig im Kanalisationsgesetz (wie auch in der Baubemessungsverordnung oder dem Zweitwohnsitzabgabegesetz) die Außenwände nicht mehr zur Geschossfläche gezählt. Damit die dadurch entstehenden Mindereinnahmen der Gemeinden ausgeglichen werden, wird die Einschränkung, dass Flächen mit einer Raumhöhe bis zu 1,80 m nicht zur Geschossfläche zu rechnen sind, aufgehoben sowie der Prozentsatz in § 14 Abs. 2 lit. a, welcher festlegt, in welchem Ausmaß die Geschossfläche in die Bewertungseinheit für den Anschlussbeitrag einfließt, von 27 % auf 29 % erhöht.

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 17.11.2016 wurde die derzeit geltende Fassung der Wassergebührenordnung beschlossen. In der Verordnung wird unter § 10 die Höhe der Anschlussgebühr festgehalten. Der Anschlusswerber hat, außer den im § 6 der Wasserleitungsordnung der Stadt Bludenz vorgesehenen Kosten der Hausanschlussleitung eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, welche sich aus einer Grundgebühr sowie einer Gebühr pro m<sup>2</sup> Geschossfläche zusammensetzt.

Bei nachträglichen Zu-, Um- und Neubauten ist für das Mehrausmaß der Geschossfläche der entsprechende Teil der Gebühr pro m<sup>2</sup> Geschossfläche zu entrichten.

Gemäß Wassergebührenordnung ist die Geschossfläche die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Außen- und Innenwände, ge-



messen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossfläche von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

Für die Vorschreibung der Anschlussgebühren für Wasser und Kanal wären ab 01.01.2018 somit zwei verschiedene Flächenberechnung (einmal mit und einmal ohne Außenwände) notwendig. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird vorgeschlagen, die Berechnung der Geschossfläche für die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühren an jene des Kanalisationsgesetzes anzupassen.

§ 10, Absatz 2 der städtischen Wassergebührenordnung wäre – analog zur Änderung des Kanalisationsgesetzes - wie folgt zu ändern:

**„Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossfläche von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.“**

Mit dieser Vorgehensweise würde eine Ungleichstellung von Bauherren, welche Gebäude energieeffizient mit entsprechend starken gedämmten Außenwänden errichten, aufgehoben. Diese Vorgehensweise kann – wie auch im Sinne des Gesetzgebers - als Anregung zur Errichtung von energieeffizienten Bauwerken gesehen werden. Im Hinblick auf die e5-Mitgliedschaft der Stadt Bludenz erscheinen die dadurch entstehenden Mindereinnahmen vertretbar.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, folgende Änderung des § 10, Absatz 2:

„Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossfläche von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.“

Abwesend bei der Abstimmung war Günter Wachter.

**Zu 16.:**

**Änderungen Flächenwidmungsplan:**

- a) Teilflächen der GST-NRN 1850 und 1886/2 von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche Mischgebiet-Landwirtschaftsgebiet (Mag. Andreas MANAHL);**

## **1. Sachverhalt**

Mag. Andreas Manahl hat für die Verlassenschaft nach Heinrich Manahl beantragt, die südliche Grenze der Baulandwidmung auf den GST-NRN 1850 und 1886/2, beide GB Bludenz, an die Grenzen des Bau- und Bestockungsverbots im Zuge der Hochspannungsleitung der Vorarlberger Illwerke anzupassen. Es handelt sich um eine Fläche von insgesamt ca. 470 m<sup>2</sup>, die von Freifläche Freihaltegebiet (FF) in Baufläche Mischgebiet-Landwirtschaftsgebiet (BM-L) umgewidmet werden soll.

Gleichzeitig soll von Amts wegen im Bereich der Einmündung der L 93 („Bingser Dorfstraße“) in die L 97 („Oberbings“) der Verlauf der Widmung der Grundgrenze angepasst werden. Dadurch werden insgesamt ca. 42 m<sup>2</sup> des Straßengrundstücks Nr. 3684 sowie 1 m<sup>2</sup> des Straßengrundstücks Nr. 3720/2 von BML in Verkehrsfläche Straße (VS) umgewidmet. Zudem werden ca. 17 m<sup>2</sup> der GST-NR .471/1 in BM-L umgewidmet.

## **2. Stellungnahmen der Nachbarn und von öffentlichen Dienststellen**

Die Eigentümer der umgebenden Grundstücke wurden nachweislich von der geplanten Umwidmung informiert. Ebenfalls informiert wurden öffentliche Dienststellen, deren Belange möglicherweise betroffen sein könnten.

Bernd Riedl bezieht sich in seiner Einwendung mit E-Mail vom 27. November 2017 auf ein zurückliegendes Widmungsverfahren in Bings. Schon damals sei die Stimmung „klar gegen Umwidmung und die daraus erfolgende Erhöhung des Verkehrsaufkommens“ gewesen. „Weiters wurde der von mir geforderten Zukunftsplanung für Bings nicht nachgegangen (werden wir in weiterer Zeit von großen Bauträgern zugepflastert? Werden wir das neue Betriebsgebiet von Bludenz?) Freiflächen sollen Freiflächen bleiben – Natur ist wichtig zur Regeneration und Erholung. Ebenfalls möchte ich darauf hinweisen, dass das noch ländliche Klima in Bings durch ihre momentane Baupolitik sehr gefährdet ist!!!“

Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bludenz, teilt mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 mit, dass die umzuwidmenden Flächen außerhalb der ausgewiesenen Gefahrenzonen liegen. Daher seien keine Gründe bekannt, die gegen die beabsichtigten Widmungsanpassungen sprechen.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

## **3. Bewertung der eingelangten Stellungnahmen**

Die von Herrn Riedl angeführten negativen Auswirkungen können mit der geringfügigen Anpassung der Widmungsgrenze raumplanungsfachlich nicht in einen

Zusammenhang gesetzt werden. Insofern ist die Einwendung in diesem Verfahren unbegründet.

Für eine mögliche Bebauung der Gesamtliegenschaft Manahl sowie allfälliger weiterer Liegenschaften im Bingser Dorfzentrum ist jedoch nach REK ein Gesamtkonzept gefordert. „Dabei wird auch am Umfeld und an den Auswirkungen auf die Nachbarschaft Maß genommen, Entwicklungsoptionen und Entwicklungspotenziale über Projektgrenzen (Grundstücksgrenzen) hinaus werden untersucht. Diese Gesamtbetrachtung nutzt Vorgaben, Methoden und Vorgangsweisen der Quartiersbetrachtung (REK, S.18). Dies ist insbesondere erforderlich, bei Projekten, die die bestehende Siedlungsstruktur deutlich verändern, wenn zusammenhängende Reserven ein Stadt-/Dorfkern oder ein städtebaulich besonders sensibler Bereich betroffen ist. „Eine in Detaillierungsgrad und Aussageschärfe der Objektplanung entsprechende Freiraumkonzeption ist Bestandteil dieser Gesamtbetrachtung“ (REK, S.18).

Eine solche Gesamtbetrachtung des Bingser Dorfzentrums sollte daher vor der Planung konkreter Bauvorhaben durchgeführt werden.

#### **4. Stellungnahme des Stadtplanungsausschusses**

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. November 2017, Punkt 4 b) der Stadtvertretung vorbehaltlich des Ermittlungsverfahrens einstimmig empfohlen, der vorgesehenen Umwidmung zuzustimmen.

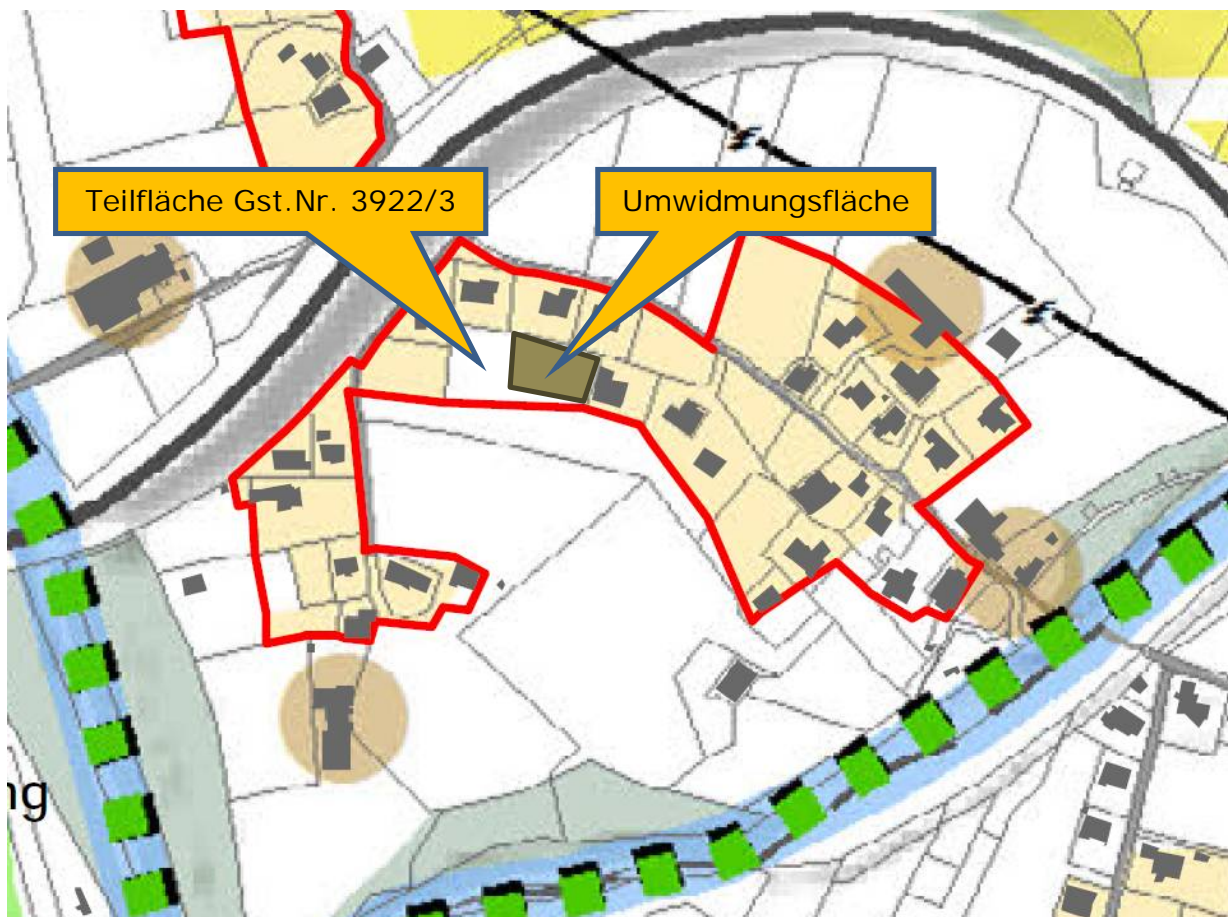
Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 23 Abs. 2 u. 3 Raumplanungsgesetz i.d.g.F. werden gemäß dem Plan der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 23.10.2017 (Zl. 4.2./04-02-01/201/2017) und der dazugehörigen Flächenaufstellung insgesamt 486 m<sup>2</sup> Fläche der GST-NRN 1850, 1886/2 u.a. in Baufläche Mischgebiet-Landwirtschaftsgebiet (BM-L) umgewidmet. Weiters werden Flächen der GST-NRN 3684 und 3720/2 im Umfang von insgesamt 43 m<sup>2</sup> in Verkehrsfläche Straße (VS) umgewidmet.

#### **b) GST-NR 3922/4 sowie Teilfläche der GST-NR 3922/2 von Freifläche Landwirtschaftsgebiet in Baufläche Mischgebiet-Landwirtschaftsgebiet (Patrick VONBANK);**

##### **1. Sachverhalt**

Patrick Vonbank hat beantragt, die GST-NR 3922/4 im Umfang von 656 m<sup>2</sup> von Freifläche Freihaltegebiet (FF) in Baufläche Mischgebiet Landwirtschaftsgebiet (BM-L) umzuwidmen. Als Begründung führt er die geplante Errichtung eines Einfamilienhauses für den Eigenbedarf an. Daraus ergibt sich, dass auch jene Fläche der GST-NR 3922/2 im Umfang von 315 m<sup>2</sup> in der Widmung angepasst werden muss, welche zwischen der jetzigen Widmungsgrenze und der GST-NR 3922/4 liegt.

Die für eine Umwidmung vorgesehenen Flächen liegen innerhalb der im Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) festgelegten Siedlungsgrenze (s. *Planauszug auf der nächsten Seite*). Die Schaffung einer geraden Widmungsgrenze durch Einbeziehung jener Teilfläche der GST-NR 3922/3, welche zwischen den GST-NRN 3920/1 und 3922/4 liegt, wäre raumplanungsfachlich geboten, ist aber aufgrund einer fehlenden Zufahrt derzeit nicht möglich.



Der REK-Auszug zeigt die beschlossene künftige Siedlungsgrenze (=rote Linie).

## 2. Stellungnahmen der Nachbarn und von öffentlichen Dienststellen

Die Eigentümer der umgebenden Grundstücke wurden nachweislich von der geplanten Umwidmung informiert. Ebenfalls informiert wurden öffentliche Dienststellen, deren Belange möglicherweise betroffen sein könnten.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bludenz, teilt mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 mit, dass die umzuwidmende Fläche innerhalb der Gelben Gefahrenzone von Mühle-Winkel-Partellstobel liegt. Innerhalb der Gelben Zone sei eine Umwidmung möglich, weshalb keine Gründe gegen die beabsichtigte Widmung bekannt seien.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

### **3. Stellungnahme des Stadtplanungsausschusses**

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. November 2017, Punkt 4 c) der Stadtvertretung vorbehaltlich des Ermittlungsverfahrens mehrheitlich empfohlen, der vorgesehenen Umwidmung zuzustimmen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 23 Abs. 2 u. 3 Raumplanungsgesetz i.d.g.F. werden gemäß dem Plan der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 28.08.2017 (Zl. 4.2./04-02-01/186/2017) und der dazugehörigen Flächenaufstellung die GSt-NR 3922/4 im Umfang von 656 m<sup>2</sup> sowie eine Teilfläche der GSt-NR 3922/2 im Umfang von 315 m<sup>2</sup> von Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL) in Baufläche Mischgebiet-Landwirtschaftsgebiet (BM-L) umgewidmet.

#### **Zu 17.:**

#### **OFW Bludenz; Anschaffung Rüst-Lösch-Fahrzeug; Grundsatzbeschluss**

Seitens der Ortsfeuerwehr Bludenz ist beabsichtigt, das im Jahr 1985 in Betrieb genommene Tanklöschfahrzeug durch ein neues Modell zu ersetzen.

Bei dem 32 Jahre alten Löschfahrzeug treten zunehmendem Mängel auf, u.a.

- Fahrgestell komplett verrostet, Anbauteile brechen ab
- sporadische Ausfälle des Nebenantriebs zur Pumpe
- Druckluftsystem undicht – Feststellbremse kann nicht gelöst werden, usw.

Die Einsatzbereitschaft des bei Bränden primären Löschfahrzeuges ist somit nicht mehr sichergestellt.

Als Ersatz ist die Beschaffung eines Rüstlöschfahrzeuges mit Tunnelausrüstung (RLFT) geplant. Vorrangig wird es wieder als Tanklöschfahrzeug bei Brandeinsätzen dienen. Darüber hinaus wird es auch bei technischen Einsätzen (z. B. Verkehrsunfälle) verwendet werden können.

Da die OFW Bludenz mit Langzeit-Atemschutzgeräten ausgestattet ist und als zweite Welle bei Tunnelleinsätzen überregional zum Einsatz kommt, fördert das Land ein RLFT mit weiteren 15%. Der **Förderbeitrag des Landes** beträgt somit in Summe **45%**. Zusätzlich ist - aufgrund der Einsetzbarkeit bei Verkehrsunfällen - mit einem **Zuschuss der ASFINAG** in Höhe von ca. **EUR 80.000,-** zu rechnen.

Die Anschaffungskosten betragen brutto ca. EUR 650.000,-. Die Kostenbelastung der Stadt beläuft sich unter Berücksichtigung der Förderungen auf voraussichtlich ca. EUR 300.000,--. Detailplanung, Ausschreibung und Lieferzeit erfordern einen Zeitraum von etwa 15 bis 18 Monaten, sodass das Fahrzeug bei unverzüglichem Planungsbeginn im Frühjahr 2019 geliefert werden kann.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Ortsfeuerwehr Bludenz möge mit den Planungsarbeiten zur Anschaffung eines Rüstlösch-Fahrzeuges mit Tunnelausrüstung (RLFT) beginnen, damit Anfang 2018 plangemäß die Ausschreibung erfolgen kann.

Nach Vorliegen der Angebote im Frühjahr 2018 erfolgt dann, in Abstimmung zwischen der Ortsfeuerwehr und der Stadt Bludenz, die Sichtung, Bewertung und Auswahl der eingelangten Angebote.

## **Zu 18.: Anfragebeantwortungen**

In der Stadtvertretungssitzung vom 16. November 2017 wurden unter Tagesordnungspunkt 3. von der Liste „Mario Leiter – Unabhängige – SPÖ Bludenz“ Fragen gestellt, die wie folgt beantwortet werden:

Ad 1.)

Wieviel EURO wurden seitens der Stadt Bludenz in den letzten 20 Jahren an Miet- und Betriebskostenzuschüssen dem Kloster St. Peter angewiesen?

### **Antwort:**

EUR 451.225,--

Ad 2.)

Wie hoch waren die Kosten zur Erhaltung der Volksschule St. Peter in den letzten 20 Jahren? Wir bitten um detaillierte Aufschlüsselung nach Betriebskosten, Investitionskosten, Sanierungskosten udgl.

**Antwort:**

• Betriebskosten:	223.549,89
• Instandhaltungen:	258.289,66
• Investitionen/Sanierungen:	1.277.273,02
Gesamt	1.759.112,57

Ad 3.)

„Wurde vor dem Grundsatzbeschluss vom 15.12.2016 eine von externen Experten verfasste Studie zur Entwicklung der Schülerzahlen an den Standorten Bludenz/Obdorf, Bludenz/Mitte, Bludenz/St. Peter, Bludenz/Bings und Bludenz/Braz in Auftrag gegeben? Wenn ja, an wen zu welchen Kosten?“

**Antwort:** Es wurde keine solche Studie in Auftrag gegeben.

Ad 4.)

Wie hoch beläuft sich der Schuldenstand der Stadt Bludenz zum 14.12.2017? Bitte detaillierte Aufschlüsselung zu den einzelnen Budgetbereichen.

**Antwort:**

Stand per 31.12.2017 (gem. VA 2018): voraussichtlich 25.226.300.--  
Details siehe VA 2018.

Ad 5.)

Welche Vorhaben lassen sich durch die Finanzierung einer neuen Volksschule am Standort Schulsprengel St. Peter nicht mehr finanzieren und für wie lange?

**Antwort:**

Dies ist (auch) abhängig von der Höhe des tatsächlichen Investitionsvolumens im Falle eines Schulneubaues; je nach Vorhaben (z.B. Klassenanzahl) und damit verbundenen Kosten werden die Spielräume der Stadt unterschiedlich belastet; Die diesbezügliche mittelfristige Finanzplanung wird der STV im Frühjahr 2018 zur Kenntnis gebracht

Ad 6.)

Gibt es einen Investitionsplan für die Stadt Bludenz für die nächsten 10 Jahre?

**Antwort:**

Nein! Gem. mittelfristiger Investitionsplanung sind es 4 Jahre (derzeit bis 2021); das Bildungskonzept wird allerdings den Zeitraum von 10 Jahren umfassen.

Ad 7.) „Entstehen Synergien durch den Neubau für andere Vereine oder Institutionen? Wenn ja, welche?“

**Antwort:**

Durch einen Neubau können Synergie für andere Vereine oder Institutionen eingeplant werden. Diese könnten beispielsweise in der Nutzung der Turnhalle bestehen. Aktuell sind die Turnhallen ab 17:00 stark gebucht, eine Entlastung bzw. erweiterter Nutzung kann förderlich sein. Zudem entstehen, je nach Planung, Flächen für kleinere Veranstaltungen, o.ä.

Ad 8.) „Wird der Standort in Bludenz und die Qualität des BMX-Club Sparkasse Rätikon Bludenz sowie des BMX Landeskaders durch den Neubau der Schule gefährdet?“

**Antwort:**

Der Standort wird gefährdet. Ob dies Auswirkungen auf die Qualität hat, kann nicht festgestellt werden.

Ad 9.) Kann der BMX Club Sparkasse Rätikon auf eine verlässliche und frühzeitige Lösung im Sinne seines Weiterbestehens rechnen, damit für die Athleten, die international zur Spitze zählen, bezüglich ihrer sportlichen Karriere keine Nachteile entstehen?

**Antwort:**

Der BMX Club Sparkasse Rätikon Bludenz wurde über die von Architekt DI Gruber erstellte Studie informiert. Alle Unterlagen wurden übermittelt. Laut Absprache mit dem Vereinsvorstand wurde vereinbart, dass nunmehr der Verein sich Gedanken zur zukünftigen Situation machen wird. Aus jetziger Sicht entstehen keine Nachteile für die Karrieren.

Ad 10.) „Welche Freiräume, Mehrwerte – Schlagwort Denkfabrik Architektur – werden durch den allfälligen Schulneubau im betreffenden Ortsteil geschaffen?“

**Antwort:**

Dies ist Gegenstand der Detailplanungen und kann derzeit nicht beantwortet werden. Jedenfalls sind diese Aspekte in einer Planung zu berücksichtigen, was aber weitere Außenflächen notwendig machen könnte.

Ad 11)



Welche Kosten sind seit dem Grundsatzbeschluss vom 15.12.2016 zum Schulneubau am Standort St. Peter für dieses Projekt angefallen? Auf welcher Voranschlagstellen sind die Kosten bedeckt? In welcher Höhe?

**Antwort:**

Kosten seit 15.12.2016: 8.323,75 (VA 2017: 18.000,--)

Verbucht bzw. budgetiert auf Ansatz/Konto 1-211400/728700

Ad 12)

Wie hoch sind die bisherigen Kosten für die Lernlandschaft?

**Antwort:**

Lernlandschaft (inkl. Raumbuch):

- 2016: 24.454,50
- 2017: 8.323,75

Gesamt: 32.778,25

Ad 13)

Wie hoch sind die bisher angefallenen Kosten für die Erstellung des Raumbuches und die sonstigen Nebenkosten (bitte detaillierte Aufschlüsselung aller Positionen, die in Zusammenhang mit dem allfälligen Neubau der Volksschule am Standort Schulsprengel St. Peter erfolgt sind)?

**Antwort:**

Kosten Raumbuch (Fa. Lernlandschaft): 6.074,--

Andere Aufwendungen in diesem Zusammenhang sind keine angefallen

Ad 14)

Wie hoch sind die Kosten für die Ausarbeitung der Machbarkeitsstudie des beauftragten Architekten aus Bregenz zum allfälligen Schulneubau am Standort St. Peter?

**Antwort:**

Bisher wurde seitens des Architekten noch keine Rechnung gelegt; gem. Angebot/Auftragsbestätigung werden sich die Aufwendungen auf EUR 5.609,52 belaufen.

Ad 15.)

Der Herr Bürgermeister hat bei der vorangegangenen Stadtvertretungssitzung klargestellt, dass mit dem Bau der neuen Schule auch das Thema „Waldlüxe“ gelöst werde. Wie genau wird dadurch der fehlende Raum für die Waldlüxe generiert? Welche weiteren Kosten fallen dadurch an? Wurden die geplanten Vorha-

ben bereits mit den Betroffenen [sic!] Pädagoginnen abgeklärt bzw. wann und wie werden sie in die Planungen mit einbezogen?“

**Antwort:** Es ist festzuhalten, dass dem Waldkindergarten „Waldluxe“ kein Raum fehlt. Es besteht die Vereinbarung mit den Pfadfindern, dass Räumlichkeiten genutzt werden können.

Eine mögliche Lösung im Rahmen des Schulneubaus kann einerseits direkt im Neubauprojekt, aber auch in der jetzigen VS St. Peter realisiert werden. Kosten können hierfür aktuell keine beziffert werden. Die Pädagoginnen sind über diese Möglichkeiten informiert und werden zum gegebenen Zeitpunkt in die Details miteinbezogen.

Ad 16.)

„Der Herr Bürgermeister erwähnte in der ebenfalls vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung, dass er im Rahmen eines Bauvorhabens im Gespräch bezüglich der Bingser Kinderbetreuung sei. Diese könne dort wahrscheinlich ihren Platz finden. Um welches Projekt/Objekt handelt es sich dabei? Welche Kosten würden für die Einrichtung/Kauf/Miete anfallen? Wie groß sind besagten [sic!] Räumlichkeiten und bis wann kann die Kinderbetreuungseinrichtung einziehen. Wurde diese Variante mit der Leiterin bereits besprochen? Bis wann können die Bingser Familien auf eine Lösung der derzeitigen beengten Situation hoffen?“

**Antwort:**

Es handelt sich um ein Neubauprojekt der Alpenländischen Heimstätte. Im Rahmen dieser Realisierung könnten Räumlichkeiten gemäß Richtlinien des Amtes der Vorarlberger Landesregierung realisiert werden. Ob dies als Projekt „Spielgruppe“ oder „Kleinkindbetreuung“ erfolgt ist offen. Kosten können aktuell keine beziffert werden. Mit der Leitung wurde hierzu noch kein Gespräch geführt.

**Zu 19.:**

**Resolution: Glyphosatverbot für das Bundesland Vorarlberg**

Mit Mail vom 01. Dezember 2017 der Organisation „Greenpeace“ ergeht das Ersuchen an die Stadt Bludenz, ein Schreiben an den Landeshauptmann zu richten, in dem ein vollständiges Verbot von Glyphosat für das Bundesland Vorarlberg gefordert wird.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, dieser Forderung zuzustimmen.

Abwesend bei der Abstimmung war Günter Zoller.

**Zu 20.:**

**Antrag von Stadtrat Joachim Weixlbaumer et.al.:  
Neuformulierung Bettelverbot**

Die Stadtvertreter Joachim Weixlbaumer, Richard Föger und Manuel Karg beantragen, die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Bürgermeister wird aufgefordert, unter Einbindung von Experten der Landesregierung rasch für die Ausarbeitung einer verfassungsrechtlich gedeckten Neuformulierung eines Bettelverbots in Bludenz Sorge zu tragen und die entsprechende Verordnung noch im 1. Halbjahr 2018 der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen und zwar nach Vorliegen der im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes genannten Voraussetzungen.“

Dieser Antrag wird mit 22 Stimmen, 11 Gegenstimmen, angenommen.

**Zu 21.:**

**A l l f ä l l i g e s**

Keine Wortmeldungen.

**Geschlossen und gefertigt:  
Ende der Sitzung um 20:15 Uhr**

**Der Schriftführer:**

***gez. Dr. Erwin KOSITZ***

**Der Bürgermeister:**

***gez. Josef KATZENMAYER***

*An der Amtstafel  
angeschlagen am:*

*19. Dezember 2017*

*Von der Amtstafel  
abgenommen am:*

*02. Jänner 2018*